



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



3. Dezember 2018

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
(60-fach)

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat
als oberste Bauaufsichtsbehörde den anliegenden Entwurf einer Ver-
ordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung
beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 87 Absatz 9 der Lan-
desbauordnung 2018 fallen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat
beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhö-
rung des zuständigen Landtagsausschusses auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Heimat, Kommunales,
Bau und Wohnen zu hören sein wird.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Verordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 87 Absatz 1 Nummer 1, 6 und 7, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 9 der Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 24. März 2011 (GV. NRW. S. 197), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „50 qm“ durch die Angabe „50 m²“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) In dem neuen Satz 2 werden das Wort „bei“ durch das Wort „Bei“ und die Angabe „qm“ durch die Angabe „m²“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „qm“ durch die Angabe „m²“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „auf“ durch das Wort „Auf“ ersetzt.
- c) In dem neuen Satz 5 wird vor den Wörtern „Sätze 1 und 2“ das Wort „Die“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Betreiberin oder der“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Betreiberin beziehungsweise der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person (Platzwartin oder Platzwart) muss darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebs ständig erreichbar sein.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die Betreiberin oder der“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „die Betreiberin oder“ eingefügt.

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 47 BauO NRW 2018“ ersetzt.

6. In § 10 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 84 Absatz 1 Nummer 20 Landesbauordnung“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Nummer 20 BauO NRW 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

Verordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung

Vom X. Monat 2018

– Begründung –

Artikel 1

Zu § 2 Abs. 4

Redaktionelle Änderungen:

Die Abkürzung „qm“ für die Flächeneinheit Quadratmeter wird jeweils zur Anpassung an den Gesetzestext der Landesbauordnung durch die Abkürzung „m²“ ersetzt (siehe z. B. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a BauO NRW 2018).

Satz 1 wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in zwei Sätze aufgeteilt.

Zu § 4 Abs. 1 und 3

Redaktionelle Änderungen:

Die Abkürzung „qm“ für die Flächeneinheit Quadratmeter wird jeweils zur Anpassung an den Gesetzestext der Landesbauordnung durch die Abkürzung „m²“ ersetzt.

Zu § 7 Abs. 1

Redaktionelle Änderungen:

Satz 3 wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in zwei Sätze aufgeteilt (s. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 97). Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

In Satz 5 wird dem Anfang des Zitats der Mehrzahl gleicher Gliederungseinheiten („Sätze 1 und 2“) der bestimmte Artikel „die“ vorangestellt.

Zu § 8 Redaktionelle Änderungen:

Zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtssprache werden die Personenbezeichnung „der Betreiber“ und „Platzwart“ jeweils gemäß der Anlage 5 der GGO (Leitfaden Gleichstellung) durch die Personenbezeichnungen „die Betreiberin oder der Betreiber“ bzw. „Platzwartin oder Platzwart“ ersetzt

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

Zu § 9 Abs. 1

Redaktionelle Änderung:

Der Verweis auf die Landesbauordnung 2000 wird durch den entsprechenden Verweis auf die Landesbauordnung 2018 ersetzt.

Zu § 10 Redaktionelle Änderung:

Der Verweis auf die Landesbauordnung 2000 wird durch den entsprechenden Verweis auf die Landesbauordnung 2018 ersetzt.

Artikel 2 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.